



Amtsgericht Göttingen

Beschluss

Terminbestimmung

75 K 20/25

30.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 1. Dezember 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Straße 8; Eingang Maschmühlenweg 11, 37073 Göttingen, Saal/Raum B 011, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Göttingen Blatt 29907 eingetragenen Grundstücke:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
5	Göttingen	2	24/31	Gebäude- und Freifläche, Fliederweg 2 A	48
6	Göttingen	2	24/28	Gebäude- und Freifläche, Fliederweg 2 A	514

Der Versteigerungsvermerk für das Grundstück BV-Nr. 5 wurde am 05.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk für das Grundstück BV-Nr. 6 wurde am 11.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte: BV-Nr. 5: 3.550,-- EUR
BV-Nr. 6: 20.500,-- EUR

Objektbeschreibung: BV-Nr. 5: arrondierendes Grundstück (nicht bebaut, nicht erschlossen)
BV-Nr. 6: unbebautes Grundstück (nicht bebaut, nicht erschlossen)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-goettingen.niedersachsen.de

Huhnold
Rechtspfleger